

SATZUNG

des

**RALLYE- & MOTORSPORT -
FUNKSICHERUNGEN
SCHWARZE ELSTER e.V.**



§ 1 Name und Sitz

Der Verein "Rallye- und Motorsport – Funksicherungen Schwarzen Elster e.V." mit Sitz in
02977 Hoyerswerda, L.-Herrmann-Straße 28b
[Tel. und Fax-Nr.: 0 35 71 / 91 36 46 -Büro- sowie 60 16 76 - Vereinsraum- und 60 16 77 -Technikraum-]
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche kein Bestandteil der Satzung ist.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter **VR 394**.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rallye- & Motorsports sowie der Funk – Kommunikation. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Organisation von Funk- und Streckensicherungen von Rallye- & Motorsport – Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind. Des weiteren ist der Verein bestrebt, gesellschaftliche Ereignisse und Veranstaltungen innerhalb der Stadt Hoyerswerda funktechnisch abzusichern. Das heißt unter anderem, der Verein stellt bei Anfrage von Veranstaltern diesen Fahrzeuge mit Fahrern und Funk zur Verfügung, um die Sicherheit der Veranstaltung nach außen zu gewährleisten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied sowie jeder Rallye- & Motorsportfreund, der für den Verein mobil unterwegs ist, benutzt seinen Privat-PKW.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erfüllt alle Aufgaben, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§ 4 Beitrittserklärung

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beitrittserklärung in den Verein, welche schriftlich vorzulegen ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. bei wiederholter Beitrittserklärung die Mitgliederversammlung. Der Eintritt in den Verein wird nach Bezahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit Eintritt in den Verein kennt und erkennt jedes neue Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung an. Jedes neue Mitglied erhält vom Vorstand eine Satzung und eine Geschäftsordnung.

§ 5 Austrittserklärung

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei

- (a) vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung mit Vereinskleidung und / oder während Vereinsveranstaltungen oder –ausflügen,
- (b) Fahren unter Alkoholeinfluss, egal welcher Art von Fahrzeug mit Vereinskleidung und / oder während Vereinsveranstaltungen oder –ausflügen,
- (c) vereinschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit (Schlägerei; übermäßiger Alkoholgenuss; zerlumpte, dreckige Kleidung o.ä.) mit Vereinskleidung und / oder während Vereinsveranstaltungen oder –ausflügen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Streichung

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nach Ablauf der 3-Wochen-Frist, wenn der oder die rückständigen Beiträge nicht bezahlt wurden. Die Streichung der Mitgliedschaft muss dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wurde festgelegt in der Mitgliederversammlung am 26.01.2001 und ist ab 01.02.2001 gültig. Der Beitrag ist monatlich im Voraus bringepflichtig. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§10 und §11 der Satzung)
- b) der erweiterte Vorstand (Vereinsmitglieder, die eine Funktion bekleiden)
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 15 der Satzung).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand nach schriftlichem Antrag. Das Ausscheiden aus dem Vorstand zieht nicht das Ausscheiden aus dem Verein nach sich.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,- Euro (m.W.: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt ist ein einzelnes Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder im Vier-Augen-Prinzip. Der eingetragene Vorstand muss nicht gemeinsam vertreten.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Die nächste Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der stattfindenden Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung, in der die Änderung des Zwecks des Vereins beschlossen werden soll, wird schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, so dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 13

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins wird den nicht erschienenen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als JA-Stimmen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hoyerswerda, den 04.11.2003

Vorstand:

Karsten Hauch - Vorsitzender

Linda Hauch - Schatzmeisterin

Kerstin Hauch - Protokoll- und Schriftführerin / Steuern